

Anlage

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 140/1 und 140/2 der Flur 3, Gemarkung Neuenhofe in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Neuenhofe - Ergänzungssatzung südlich Forststraße - Gemeinde Westheide

| Nr. | Behörde / Träger öffentlicher Belange | Datum Schreiben | Anregungen und Hinweise | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|--|-----------------|---|--|-----------------------------|
| 1. | Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre | 18.05.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - Die Unterlagen wurden in Bezug auf die Belange des Abwasserverbandes Haldensleben "Untere Ohre" eingehend geprüft. Der Abwasserverband hat keine Einwände gegen die Umsetzung. - Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Abschnitt über die Ver- und Entsorgung die Zuständigkeit der Regenwasserabführung nicht richtig dargestellt ist. Die Zuständigkeit für die Ableitung liegt beim Abwasserverband und nicht bei der Gemeinde. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt wird in der Begründung korrigiert. | kein Beschluss erforderlich |
| 2. | Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung u. Forsten Mitte | 28.04.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 3. | Avacon AG | 16.05.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - Die Avacon AG gibt zur Maßnahme grundsätzlich ihre Zustimmung. Die Avacon AG betreibt im genannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben seitens der Avacon geplant. - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass: Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses spätestens 10 Werkzeuge zuvor anzuzeigen und abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat. - Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Die Avacon bittet um Beteiligung an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Anlagen der Avacon AG befinden sich im Straßenraum der Forststraße. Sie sind durch die Planung nicht betroffen. - Der Sachverhalt betrifft Bau- und Erschließungsarbeiten und nicht die zur Abstimmung gestellten bauplanungsrechtlichen Festlegungen. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|----|--|------------|--|---|-----------------------------|
| | | | Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen. | | |
| 4. | Deutsche Telekom Technik GmbH | 11.05.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - Im unmittelbaren Satzungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Es verlaufen Telekommunikationslinien im Bereich der Forststraße. Auf diese Linien ist bei allen weiteren Planungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Sollte auf dem neuen Grundstück ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird gebeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung zu treten. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis ist in der Begründung enthalten. | kein Beschluss erforderlich |
| 5. | Heidewasser GmbH | 17.05.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - Die Heidewasser GmbH geht davon aus, dass die vorhandene Trinkwasserleitung Bestandsschutz genießt. Der Bereich der Ergänzungssatzung kann mit Trinkwasser versorgt werden. Der Grundstückseigentümer hat einen Antrag auf Trinkwasserhausanschluss zu stellen. - Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) Angelegenheit der Kommune. Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz kann die Versorgung eingeschränkt oder ganz eingestellt werden. | <ul style="list-style-type: none"> - Die vorhandene Trinkwasserleitung befindet sich im Straßenraum der Forststraße. Sie ist von der Planung nicht betroffen. - Die Löschwasserversorgung in Neuenhofe wird durch Löschwasserbrunnen und -zisternen gesichert. | kein Beschluss erforderlich |
| 6. | K+S Kali GmbH | 27.04.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Ergänzungssatzung unter Punkt 1.4. (Boden und Untergrundverhältnisse) im Absatz Bergbau gemachten Aussagen bedürfen aus Sicht der K+S Kali GmbH keiner Änderung oder Ergänzung. Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Kali GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 7. | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt | 26.04.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14 (2) DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft keine in der Satzung zu regelnden Sachverhalte. Die Vorgehensweise beim Auffinden von Funden und Befunden mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals ist gesetzlich geregelt und bedarf daher keiner gesonderten Hinweise im Rahmen der Satzung. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|-----|---|------------|---|---|-----------------------------|
| | | | DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 (9). | | |
| 8. | Landesamt für Geologie und Bergwesen | 16.05.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Der Planungsbereich des gesamten Vorhabens befindet sich innerhalb des Bergwerkseigentumfeldes "Zielitz II" Nr.III-A-d/h-614/90/1008. Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Kali GmbH. (Werk Zielitz, Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz) Bei Beachtung eventueller Auflagen und Hinweise der Eigentümer der Bewilligungen gibt es seitens des LAGB keine Bedenken zu der geplanten Maßnahme. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. - Geologie: Zur Ergänzungssatzung südlich Forststraße gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die K+S Kali GmbH wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 9. | Landesamt für Vermessung und Geoinformation | 08.05.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 10. | Landesverwaltungsamt | 29.05.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen. - Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. | kein Beschluss erforderlich |
| 11. | Landkreis Börde | 22.05.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - FD Kreisplanung: Ziele der Raumordnung - Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA, S.170 s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | |
|--|--|---|---|--|
| | | <p>30.06.2006 bekanntgemacht und teilweise durch das Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanung: Es bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen das Satzungsverfahren. Es ergeben sich keine weiteren Hinweise. - FD Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Satzung keine Einwände. - FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht Gefahrenabwehr: Für die betroffenen Flurstücke liegen keine Erkenntnisse über ein Kampfmittelbelastung vor. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen Erdeingreifenden Maßnahmen in dem benannten Bereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Zufalls- oder Einzelfunde können nie ganz ausgeschlossen werden. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Bauherr auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Hinweise bestehen gegen die Ergänzungssatzung keine Bedenken. - FD Natur und Umwelt / Abfallüberwachung und Bodenschutz: Bei der Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere gilt Folgendes: Werden Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Umweltschutz des Landkreises Börde anzuzeigen. Bei der Maßnahme anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, so dass seine Bodenfunktionen gesichert oder wieder hergestellt werden. Anderenfalls ist der nicht unmittelbar wieder verwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Anfallende Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Die Sachverhalte sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. | |
|--|--|---|---|--|

| | | | | |
|--|--|--|---|--|
| | | | <p>bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S.1938), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß §8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen. Soll im Rahmen der Baumaßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Merkblätter 19 und 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverboten u. a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentationspflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen der Einbauklasse 2. Der geplante Einbau von Recyclingmaterial der Einbauklasse 2 (Z2-Material) ist im Vorfeld mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen. Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind in einer Umladeanlage des Landkreises zu entsorgen. Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Kompostierungsanlage) zu entsorgen. Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V.m. §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Der Abtrag des Oberbodens hat abschnittsweise im Zuge der Baumaßnahme mit einer von der Bodenart abhängigen Mächtigkeit (20 bis 40cm) zu erfolgen. Es hat ein schonender Abtrag des Oberbodens von allen Bau- und Betriebsflächen unter Erhalt seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu erfolgen. Es darf in keinem Fall zur Verdichtung durch Baumaschinen kommen. Der Boden ist separat nach Herkunft des Bodenmaterials zu lagern, um eine Vermischung mit anderem Boden (z.B. Unterboden) oder anderen Stoffen (z.B. Bauschutt) zu verhindern und zu gewährleisten, dass die Böden mit ihrem spezifischen Samenmaterial und den im Boden vorhandenen Mikroorganismen an vergleichbaren Standorten wieder ausgebracht werden können. Die fachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens kann in keinesfalls zu befahrenden Mieten gemäß ZTVLa-StB99 erfolgen. Bei einer Lagerung von mehr</p> | |
|--|--|--|---|--|

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| | | <p>als drei Monaten während der Vegetationszeit sind die Mieten mit einer Zwischenbegrünung gegen Erosion und unerwünschte Vegetationsentwicklung zu schützen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind in geeigneter Weise aufzuarbeiten, d.h. geschlossene Grasnarben und Krautwuchs sind zu zerkleinern. Bei nassem Boden oder anhaltend starkem Regen dürfen Oberbodenarbeiten nicht durchgeführt werden. Der gegebenenfalls überschüssige und abzutransportierende Oberboden ist fachgerecht zu behandeln, wiederzuverwenden und vor Verlust zu bewahren (§202 BauGB). Zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Bauleitplanung wird auf die Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Naturschutz und Forsten: Es bestehen keine Hinweise oder Bedenken. - Wasserwirtschaft: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Die südlich in der Nähe befindlichen Standgewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt. - Hinweise: Das auf dem Grundstück anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen (z.B. Stellplätze) soll nach §55(2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert werden oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Einleitung des auf Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenzone sowie die Versickerung des Niederschlagswassers von Dach- und Wegeflächen bedarf gemäß §69(1) Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) keiner Erlaubnis. Werden Hofflächen über Anlagen wie z.B. Sickerschächte bzw. über (Rohr-) Rigolen entwässert, so ist für die Gewässerbenutzung (Einleitung in das Grundwasser) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) zu beantragen. Die Ableitung/ Versickerung von Niederschlagswasser hat nach §55(1) WHG so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung (z.B. für Anliegergrundstücke) zu befürchten sind. Nach §79b Wassergesetz LSA ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde/Entsorger den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. | |
|--|--|---|--|--|

| | | | | | |
|-----|---|------------|---|---|-----------------------------|
| | | | <p>deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Ableiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Erfolgt eine direkte Einleitung in ein Gewässer, ist das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - FD Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zur Satzung. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Satzungsentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Satzung ist dem FD Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Exemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Der FD Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten der Satzung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. | |
| 12. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr | 18.05.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - landesplanerische Abstimmung: Mit der Ergänzungssatzung beabsichtigt die Gemeinde Westheide die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Neuenhofe. Die Fläche befindet sich südlich der Forststraße und grenzt unmittelbar an diese sowie westlich an ein vorhandenes Wohngrundstück an. Es ist vorgesehen auf dieser Fläche zunächst ein Einfamilienhaus zu errichten. Eine spätere Erweiterung durch eine ärztliche Praxis soll jedoch möglich sein. Die Außenbereichsfläche, die in den Innenbereich einbezogen werden soll hat eine Größe von ca. 1.155m² und umfasst in Gemarkung Neuenhofe Teilflächen der Flurstücke 140/1 und 140/2 der Flur 3. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf §13(2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015) festgestellt, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß §2(2) Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Mit | <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|-----|----------------------------------|------------|---|---|-----------------------------|
| | | | <p>diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung der städtebaulichen Satzung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. | |
| 13. | Unterhaltungsverband Untere Ohre | 05.05.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 17.03.2017 behält unverändert Gültigkeit. - Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer II.Ordnung, die gemäß §54 WG LSA vom Unterhaltungsverband zu unterhalten sind. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. | <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 17.03.2017 wurde zu einem anderen Planverfahren - Bebauungsplan "Neuenhofe nördlich Forststraße" abgegeben und dort entsprechend die Abwägung eingestellt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |